



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**17. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Juli 2006**

**Nummer 28**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und der Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (Markterschließungsrichtlinie) .....	490
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten .....	493
<b>Ministerium des Innern</b>	
Errichtung der Stiftung „Bürgerstiftung Barnim Uckermark“ .....	496
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2006	

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
zur Förderung der Unternehmensaktivitäten und  
der Markterschließung im In- und Ausland  
von kleinen und mittleren Unternehmen  
(Markterschließungsrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 19. Juni 2006

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen
- der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und
- dieser Richtlinie

Zuwendungen für nicht-investive Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

### 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

### 1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag dar, die nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2001), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 63 vom 28. Februar 2004), freigestellt ist.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen, zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen sowie der Existenzsicherung dienen und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, unter anderem auch

- a) bei der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements mit zunehmend integra-

tivem Ansatz, die mit einer Validierung (Anerkennung, Gültigkeitserklärung), Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung zum Beispiel nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) abschließen;

- b) im Hinblick auf den marktorientierten Einsatz technologisch neuer oder verbesserter Produktionsverfahren oder Erzeugnisse. Die Leistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung und Markteinführung. Neben technischen Beratungshilfen können sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Technologiemanagements umfassen (Maßnahmen des Wissenstransfers).

- c) zur Begleitung einer Betriebsübernahme im Rahmen einer Unternehmensnachfolge durch Unternehmenskauf, Erbschaft/Schenkung, Pacht sowie schrittweise Übernahme durch tätige Beteiligung, das heißt Erwerb von mindestens 50 Prozent der Unternehmensanteile und erstmalige Übernahme einer Geschäftsführerfunktion.

### 2.2 Im Rahmen von Markterschließungsmaßnahmen werden die Erstellung aussagefähiger strategischer Gesamtkonzepte und deren Umsetzung durch begleitende Beratung gefördert. Die Konzepte können sich aus mehreren nachfolgend genannten Maßnahmen zusammensetzen und müssen eine Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm) und einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan enthalten.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Beratungs-/Schulungsleistungen unter anderem

- a) bei der Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Umsetzung von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten für den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Informationsgewinnung über potenzielle in- und ausländische Handelsvermittler und Ausschreibungen);

- b) zur Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Märkte (dazu gehören auch kundenorientierte Zertifizierungs- und Normierungsverfahren, Produktanpassung und Anpassung des Designs sowie branchenbezogener Absatzstrategien);

- c) im Zusammenhang mit der Erstellung von Vermarktungsstrategien;

- d) bei der Erstellung fremdsprachlicher Angebote und spezifischer Übersetzungen;

- e) im Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperations- und Zulieferbörsen sowie Unternehmerreisen;

- f) bei der Erstellung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung sowie markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits-, Anbieter- und Zuliefergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung;

- g) bei der Planung der Gründung von und Beteiligung an Firmenpools zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland zur gemeinschaftlichen Erschließung ausländischer Märkte;
- h) zu allen die Ausfuhr der Ware/Dienstleistung betreffenden Fragen.

### 2.3 Messen und Ausstellungen

- a) Erstmalige Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an überregionalen Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen,
- b) erstmalige Einzelteilnahmen an regionalen Messen, wenn sie im Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.<sup>1</sup>

Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

3.2 Die Förderung kann auch einer Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 (mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg) gewährt werden, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muss.

3.3 Unbeschadet engerer nationaler Regelungen sind die Abschlüsse der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe oben) zu beachten, das heißt, Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren (landwirtschaftliche Produkte) zum Gegenstand haben oder in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. EU 2002 Nr. L 205 S. 1 - Steinkohlebergbau) fallen, sind ausgeschlossen. Ferner darf die Förderung nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Förderung darf nicht von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 63 S. 22 vom 28. Februar 2004) beziehungsweise Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b (Wissenstransfer) und Nummer 2.2 (Markterschließungsmaßnahmen) und Nummer 2.3 (Teilnahme an Messen und Ausstellungen) dieser Richtlinie. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Effekte der Beratung in der Betriebsstätte im Land Brandenburg wirksam werden.

4.2 Zuwendungen im Sinne der Nummer 2.2 dürfen nur gewährt werden, wenn ein marktfähiger Prototyp des zu vermarktenden Produktes nachgewiesen wird.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung.

4.4 Die Beratungs- und Schulungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und deren überwiegender Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatungen gerichtet sein. In begründeten Fällen kann die antragsnehmende Stelle eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht selbstständigen Berater erteilen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss sich Inhalt und zeitlichen Ablauf der Beratung/Schulung sowie deren wesentliche Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht wiedergeben lassen. Er hat sich diesen Bericht auszuhändigen zu lassen.

4.6 Die Förderung darf sich nicht auf Dienstleistungen beziehen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 vom Hundert (brutto) der förderfähigen Ausgaben,
- maximaler Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren,
- bei der Teilnahme an Messen und Ausstellungen Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bis zur Höhe von 15.000 Euro je Veranstaltung und Unternehmen.

5.5 Förderfähig sind Ausgaben für Beratungs- und Schulungsleistungen gemäß Nummer 2.

### 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen;
- b) eigene Sachleistungen;
- c) eigene Personal-, Gemein- und Telekommunikationskosten;
- d) Voruntersuchungen ohne spätere Umsetzung, wie zum Beispiel reine Adressangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung;
- e) Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen;
- f) die Validierung (Anerkennung, Gültigkeitserklärung), Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung zum Beispiel nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements;
- g) Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art;
- h) Beschaffungskosten einschließlich der Kosten zur technischen Umsetzung für Hard- und Software sowie Vielfältigungs- und/oder Druckkosten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Insbesondere ist vor Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1 zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) vom 10. April 2006 (ABl. S. 351) oder unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 15. Februar 2005 (ABl. S. 426) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. In Fällen nach Nummer 2.3 ist eine Förderung insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann.

6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die spätestens drei Monate nach

Bestandkraft des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Die Beratungs-/Schulungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

6.3 Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen gestellt und nach dieser Richtlinie beschieden werden, müssen bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen sein.

6.4 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt.

Im Falle der Messeteilnahme nach Nummer 2.3 kann abweichend davon eine Förderung gewährt werden, wenn der Zuschuss im Einzelfall

- bei überregionalen Messen mehr als 1.500 Euro
- und bei regionalen Messen mehr als 500 Euro

beträgt.

## 7 Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Anlagen zu stellen. Anträge für innovative Maßnahmen und Maßnahmen des Wissenstransfers (siehe Nummer 2.1 Buchstabe b) sind nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH an die ILB zu richten.

7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

7.3 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nur unter Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.6. Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5.000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.

7.4 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einschließlich

eines ausführlichen Sachberichts zur Frage des Erfolges beziehungsweise Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Beratungsberichts beizufügen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausbezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

## 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.

## **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten**

Vom 16. Mai 2006

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie ihrer Änderungsverordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003, gemäß Rahmenplan 2006 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen (Ausgleichszulage) mit dem Ziel, in benachteiligten Gebieten des Landes Brandenburg eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.

Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

- 1.2 Die benachteiligten Gebiete Brandenburgs sind gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 - 97/172/EG (ABl. EG Nr. L 72 S. 1), abgegrenzt.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Minderung ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidengemeinschaften.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, wenn bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 15 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden oder wenn in dem Betrieb dieses Erzeugers, gleich in welcher Form, Stoffe oder Erzeugnisse gefunden werden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden.

Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen beziehungsweise die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mindestens drei Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage für noch mindestens fünf Jahre.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung je Hektar in Abhängigkeit von der im Land Brandenburg im Antragsjahr insgesamt ermittelten zuwendungsfähigen Fläche

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist die in den benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens zur Ernte 2006 ohne folgende Kulturen:

- Weizen und Mais (einschließlich Futtermais sowie Mais als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen),
- Wein,
- Äpfel, Birnen und Pfirsiche in Vollpflanzungen,
- Zuckerrüben (einschließlich als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen),
- Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003

- stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden oder
- nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

wird keine Ausgleichszulage gewährt.

Die Gewährung von Ausgleichszulage für Landschaftselemente ist ausgeschlossen.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar **Grünland** bei der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) des Betriebes

1 - 15,99 bis zu 66 Euro  
 16 - 20,99 bis zu 58 Euro  
 21 - 25,99 bis zu 56 Euro  
 26 - 28,99 bis zu 54 Euro  
 29 - 31,99 bis zu 25 Euro  
 ab 32 25 Euro.

5.5.2 Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar **Ackerland** bei der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Betriebes

1 - 15,99 bis zu 33 Euro  
 16 - 20,99 bis zu 29 Euro

21 - 25,99 bis zu 28 Euro  
 26 - 28,99 bis zu 26 Euro  
 29 - 31,99 bis zu 25 Euro  
 ab 32 0 Euro.

5.5.3 Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz kann abweichend von den Nummern 5.5.1 und 5.5.2 die Fördersätze je Hektar entsprechend der tatsächlich im Jahr 2006 bewirtschafteten Fläche reduzieren.

5.5.4 Die Betriebs-LVZ ist entsprechend dem letzten vorliegenden Grundsteuermessbescheid im Antrag anzugeben.

5.5.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle von Kooperationen für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 Euro, jedoch nicht mehr als 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, nicht überschreiten.

Die Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt. Für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden. Von Zuwendungsempfängern, für die die ermittelte Ausgleichszulage die im ersten Absatz genannten Höchstbeträge überschreitet, ist eine formgebundene Angabe zur Ermittlung der betriebsnotwendigen Arbeitskräfte einzureichen.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbstständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

5.6 Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Bundesländern stellen den Antrag grundsätzlich in dem Bundesland, in dem sich ihr Betriebssitz befindet. Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb Brandenburgs erhalten für Flächen in Brandenburg keine Zuwendung.

6.2 Im Falle genehmigter Aufforstungen wird der Zuwendungsempfänger von der Verpflichtung nach Nummer 4.2 befreit.

Außerdem finden Artikel 36 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 153 S. 30 vom 30. April 2004) mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Nummer 4.2 nicht befreit.

6.3 Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung der Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ausgleichszulage ist formgebunden im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung bis zum 15. Mai 2006 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Tage, so ist der Antrag unzulässig.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Eine Bewilligung kann frühestens nach Abschluss der Verwaltungs- sowie Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne gesonderte Antragstellung.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Er wird durch die Flächenangaben im Antrag auf Agrarförderung unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Verwaltungs- sowie Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2006.

**Errichtung der Stiftung  
„Bürgerstiftung Barnim Uckermark“**

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. Juli 2006**

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Bürgerstiftung Barnim Uckermark“ mit Sitz in Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls in der Region Barnim und Uckermark, insbesondere auf dem Gebiet

der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Naturschutzes, der Heimat- und Denkmalpflege, der Völkerverständigung und der Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 3. Juli 2006 erteilt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).